



Leben ohne Barrieren.

Behindertengleichstellungsgesetz

Nordrhein-Westfalen –

Umsetzung und Anwendung in der Praxis.

Leben ohne Barrieren.



Die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen – diese Ziele des nordrhein-westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind auch mehr als vier Jahre nach seinem In-Kraft-Treten am 1. Januar 2004 hochaktuell.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW wurde die Gleichstellung Behinderter in Nordrhein-Westfalen umgesetzt, seither ist beispielsweise Barrierefreiheit ein wichtiges Schlüsselwort des Landesrechts. Menschen mit Behinderungen sollen gestaltete Lebensräume ohne fremde Hilfe nutzen können und ihre Belange müssen bei allen Maßnahmen mitbedacht werden – auch in der Landesbauordnung, im Straßen- und Wegegesetz oder bei Wahlen.

Zugleich wurde die Position der Behindertenverbände gestärkt, sie können mit Kommunen in Verhandlungen über Zielvereinbarungen treten und so beispielsweise den öffentlichen Personennahverkehr oder Amtsgebäude barrierefrei gestalten.

Für einzelne Betroffene gibt es konkrete Erleichterungen, so haben Gehörlose einen Anspruch auf Gebärdendolmetscher in Verwaltungsverfahren oder Menschen mit Sehbehinderungen erhalten Bescheide, die für sie auch wirklich wahrnehmbar sind.

Das Gesetz hat auch die Grundlage für das Amt der Landesbehindertenbe-

auftragten geschaffen, die als unabhängige Ansprechpartnerin für Anliegen und Sorgen der Menschen zur Verfügung steht. Sie ist zudem gleichsam die Wächterin des Gesetzes und wichtige Beraterin der Landesregierung.

Damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können, müssen sie sie kennen. Diese Broschüre präsentiert in vierter Auflage die einschlägigen Regelungen des Landesrechts in kompakter Form.

Zugleich wird die Frage nach den Erfahrungen mit dem Gesetz und seinen Auswirkungen in der Praxis beantwortet. Die Landesregierung hat im Sommer 2008 dem Landtag ihren Bericht zum Behindertengleichstellungsgesetz NRW vorgelegt. Dieser Bericht ist im Schlusskapitel abgedruckt. Das Gesetz hat sich nach Einschätzung der Landesregierung in der Praxis bewährt; es hat dabei Maßstäbe gesetzt, auf die sich Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände berufen können.

Zugleich ist eines klar: Das Land kann Gleichstellung nicht ausschließlich per Gesetz verordnen, vieles bleibt noch zu tun. Die Teilhabe an Arbeit bleibt die dringendste Aufgabe für Wirtschaft, Gewerkschaften und die Akteure der Behindertenpolitik.

Behindertenpolitik ist ein Querschnittthema, sie ist nicht nur die Aufgabe des Sozialministeriums, sondern aller Ressorts. Deshalb wirken alle Ministerien am behindertenpolitischen Programm der Landesregierung „Teilhabe für alle“ mit und bringen ihre Projekte und Ideen ein. Heute – im Jahr 2008 – gehören schon 52 Projekte aus den Bereichen Arbeit, Abbau von Barrieren, Wohnen sowie Bildung und Familie zum Programm. Es wird in seiner Laufzeit bis 2010 ständig fortgeschrieben.



Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

1. Der Auftrag: Verbot der Benachteiligung	6
2. Die Konkretisierung: Herstellung von Barrierefreiheit	8
3. Die Instrumente: Umsetzung der Rechte	11
4. Die Interessenvertretungen: Behindertenbeauftragte	13
5. Die Auswirkungen: Änderung weiterer Landesgesetze	15
6. Im Wortlaut: Gesetzestexte und Verordnungen	16
7. Die Zwischenbilanz: Bericht der Landesregierung	52

1. Der Auftrag: Verbot der Benachteiligung

Verankerung dieses Grundsatzes in der Verfassung

Der Artikel 3 des Grundgesetzes, der die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie Diskriminierungsverbote festlegt, ist im Jahre 1994 geändert worden. Der Verfassungsartikel wurde in Absatz 3 durch den Satz ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Die Verankerung dieses Grundsatzes in der Verfassung ist ein allgemeiner Auftrag an Staat und Gesellschaft, vorhandene Benachteiligungen abzubauen. Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind gleichermaßen aufgefordert, daran mitzuwirken, dass dieser Grundsatz auch gesellschaftliche Realität wird.

Artikel 3

Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichbehandlung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.



2. Die Konkretisierung: Herstellung von Barrierefreiheit

Bundesgesetzliche Regelungen

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz, das bundesweit am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, wird das im Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot konkretisiert. Das Gesetz markiert einen grundlegenden Richtungswechsel in der Behindertenpolitik. Menschen mit Behinderungen sollen nicht mehr Objekt öffentlicher Fürsorge sein, sondern ihre gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben soll dadurch gewährleistet werden, dass Hindernisse beseitigt werden, die ihrer selbstbestimmten Lebensführung im Wege stehen.

Gefordert wird also ein Lebensumfeld, in dem alle Menschen, die gleichen Chancen haben. Das heißt: öffentliche Räume wie Amtsstuben, Gaststätten oder Bibliotheken ohne unüberwindbare Stufen, auch für Rollstuhlfahrer leicht zugängliche öffentliche Verkehrsmittel aber auch barrierefreie Nutzung moderner Medien. Zwei andere Bundesgesetze hatten diesen Kurswechsel in der Behindertenpolitik eingeleitet: das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, das am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten ist, und seit dem 1.7.2001 das Neunte Buch Sozialgesetzbuch, die insbesondere die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen verbessern und Benachteiligungen im Bereich des Sozialrechts unterbinden sollen.

Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Am 1. Januar 2004 ist in Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur ‚Gleichstellung von Menschen mit Behinderung‘ (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW)“ in Kraft getreten. Mit diesem Landesgesetz und mit den dazugehörigen Verordnungen setzt das Land Nordrhein-Westfalen die Gleichstellung auf Landesebene um. Über das BGG NRW sowie die Verordnungen und die daraus resultierenden Rechte für behinderte Menschen informiert auch das **www.lebenmitbehinderungen.nrw.de**.

Das BGG NRW unterstreicht das Leitmotiv des Bundesgesetzes, diskriminierendes Verhalten, behindertenfeindliche Bedingungen und bauliche und kommunikative Barrieren weitestgehend zu vermeiden. Ziel des Gesetzes: Menschen mit Behinderung sollen gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilhaben – und zwar durch die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Grundsätzlich darf Menschen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Wortsinn „nichts im Wege stehen“.

Im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern sollen dabei die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen beachtet werden. Denn Frauen mit Behinderungen sind häufiger von Benachteiligungen betroffen als nicht behinderte Frauen und behinderte Männer.

Barrierefreiheit ist das Schlüsselwort des Gesetzes. Was heißt das? Alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein und von ihnen genutzt werden können. Und zwar „ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“, wie es in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen heißt.

Selbstständige Nutzung dieser Lebensräume ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe – damit sind physische Barrieren gemeint wie Treppen, Stufen, enge Passagen, also unüberwindliche Hürden für viele Menschen mit Behinderung, beispielsweise für Rollstuhlfahrer. Die Forderung nach Barrierefreiheit gilt aber auch für – aus dem Blickwinkel nicht behinderter Menschen – „unsichtbare Barrieren“. Es geht auch um kommunikative Schranken, denen zum Beispiel hörbehinderte Menschen ausgesetzt sind, weil ihnen kein Gebärdensprach-

Die Konkretisierung



dolmetscher zur Verständigung mit nicht behinderten Menschen zur Verfügung steht. Das Gebot der Barrierefreiheit umfasst außerdem die Gestaltung von amtlichen Informationen, Bescheiden und Vordrucken in einer Form, die auch blinden Menschen zugänglich ist, das heißt zum Beispiel in Brailleschrift.

Moderne Informations- und Kommunikationsmittel wie das Internet sind für viele Menschen mit Behinderung wie ein Tor zur Welt. Deshalb sollen Internetauftritte so gestaltet werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich ohne Einschränkungen genutzt werden können.

Das neue Denken in der Behindertenpolitik wird auch dadurch deutlich, dass das BGG NRW es nicht bei Absichtserklärungen belässt, sondern den Behörden ein Benachteiligungsverbot auferlegt: Sie dürfen behinderte und nichtbehinderte Menschen nicht mehr ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandeln. Kann ein Mensch mit Behinderung eine Benachteiligung glaubhaft machen, muss die entsprechende Behörde diese Benachteiligung widerlegen oder zwingende Gründe für die Inkaufnahme der Benachteiligung geltend machen. Die Beweislast liegt also bei der Behörde.

Bei der Planung beispielsweise von Baumaßnahmen haben Behörden des Landes und der Kommunen von vornherein darauf zu achten, dass diese barrierefrei sind. Dabei soll es auch nicht zulässig sein, Sonderlösungen für behinderte Menschen zu schaffen.

3. Die Instrumente: Umsetzung der Rechte



Zielvereinbarungen

Das BGG NRW sieht sogenannte Zielvereinbarungen als Instrument zur Herstellung von Barrierefreiheit vor. Anerkannte Behindertenverbände haben damit die Möglichkeit, direkt in Verhandlungen mit Kommunen einzutreten, um Vereinbarungen über die Herstellung von Barrierefreiheit zu treffen – beispielsweise über die barrierefreie Gestaltung von Amtsgebäuden. Die Verbände können die Aufnahme solcher Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

Die Verbände und Kommunen können nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in eigener Verantwortung Regelungen darüber treffen, auf welchem Wege und in welchem Zeitraum die Herstellung von Barrierefreiheit erreicht wird. Solche Zielvereinbarungen sind praktisch für alle gesellschaftlichen Bereiche denkbar. Sie sind immer dann ein geeignetes Mittel, wenn die Erreichung von Barrierefreiheit durch allgemeine gesetzliche Vorschriften nicht geregelt ist.

Auch bei den Zielvereinbarungen klingt wieder das Leitmotiv der neuen Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderung an: Sie sollen nicht mehr Objekte öffentlicher Fürsorge sein, sondern die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte selbst wahrnehmen zu können.

Verbandsklage

In die gleiche Richtung zielt das Instrument der Verbandsklage, das den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung vom Behindertengleichstellungsgesetz eingeräumt wird: Danach können anerkannte Behindertenverbände unter bestimmten Voraussetzungen gegen Benachteiligungen und unterlassene Herstellung von Barrierefreiheit klagen.

Verbandsklagen können beispielsweise geltend gemacht werden, wenn Behörden den Anforderungen des Gesetzes nicht nachkommen und Neu- und Umbauten nicht barrierefrei gestalten, wenn sie amtliche Dokumente blinden Menschen nicht in für sie geeigneter Form zugänglich machen, gegen Vorschriften der Verwendung von Gebärdensprache verstoßen oder Internetseiten nicht barrierefrei gestalten.

4. Die Interessenvertretungen: Behindertenbeauftragte

Bundesgesetzliche Regelungen

Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung bestellt die Landesregierung für jede Legislaturperiode eine Beauftragte oder einen Beauftragten. Diese Person soll die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes überwachen und Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geben. Sie soll geeignete Maßnahmen anregen, um Benachteiligungen abzubauen oder deren Entstehen zu verhindern.

Sie soll für die Interessen von Menschen mit Behinderung ein Sprachrohr sein – mit Anhörungsrechten bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes, soweit davon Belange von Menschen mit Behinderung berührt werden.

**Zur Landesbeauftragten für die 14. Legislaturperiode wurde
Angelika Gemkow bestellt. Ihre Dienstadresse:**



Landesbehindertenbeauftragte
Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 855 - 3008
Telefax: 0211 / 855 - 3037
E-Mail: lbb@mags.nrw.de
Internet: www.lbb.nrw.de

Die Interessenvertretungen

Auf örtlicher Ebene legen die Kommunen fest, ob zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung eine ähnliche Funktion geschaffen wird. In mehr als 120 Kommunen gibt es heute Behindertenbeauftragte. Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen mehr als 60 kommunale Behindertenbeiräte.

Zur Überprüfung des Umsetzungsprozesses legt das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen außerdem Berichtspflichten fest. Danach muss die Landesregierung dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über die Erfahrungen mit dem Gesetz berichten.

Die Behindertenbeauftragte soll alle zwei Jahre der Landesregierung Auskunft geben über die Situation der Menschen mit Behinderung und über ihre Tätigkeit. Diesen Bericht hat die Landesbehindertenbeauftragte unter dem Titel „NRW ohne Barrieren“ vorgelegt. Sie stellt darin die Lebenswelt und die Leistungen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien dar. Zugleich verdeutlicht der Bericht Arbeitsschwerpunkte und inhaltliche Positionen der Landesbehindertenbeauftragten.

Zeitgleich mit ihrer Stellungnahme zum Bericht der Landesbehindertenbeauftragten hat die Landesregierung dem Landtag ihren Bericht zum Behindertengleichstellungsgesetz vorgelegt. Der Bericht ist in dieser Broschüre im Kapitel 7 abgedruckt. Nach Einschätzung der Landesregierung hat sich das Gesetz in der Praxis bewährt und neue Maßstäbe gesetzt, auf die sich Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände berufen können.

5. Die Auswirkungen: Änderung weiterer Landesgesetze

Die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes – vor allem die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit – hatten Auswirkungen auf viele Bereiche des öffentlichen Lebens und damit auch auf eine Reihe von anderen Landesgesetzen und Verordnungen, die inhaltlich entsprechend angepasst wurden. Geändert wurden deshalb beispielsweise das Straßen- und Wegegesetz und die Landesbauordnung, die für die Umsetzung von Barrierefreiheit von besonderer Bedeutung sind.

Betroffen sind noch einige andere Gesetze und Verordnungen, unter anderem das Landeswahlgesetz. Dies ist ein besonders eindrucksvolles Beispiel, das zeigt, dass Menschen mit einer bestimmten Behinderung ein wesentliches Grundrecht bisher nicht uneingeschränkt und gleichberechtigt wahrnehmen konnten – das Wahlrecht.

Bisher waren blinde oder sehbehinderte Menschen beim Wählen auf eine Vertrauensperson angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllen sollte. Das geänderte Landeswahlgesetz sieht vor, dass Blinde oder Sehbehinderte zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch eine spezielle Stimmzettelschablone verwenden können. Mit Hilfe dieser Stimmzettelschablone wird auch für Blinde und Sehbehinderte die geheime und freie Wahl gewährleistet.

6. Im Wortlaut: Gesetzestexte und Verordnungen

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

**(Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW)
Vom 16. Dezember 2003**

Artikel 1

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-

Westfalen und sonstige Landesbetriebe im Sinne des § 14a Landesorganisationsgesetz und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die in den Sätzen 1 und 2 Genannten sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Zieles hinzuwirken. Sie sollen hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammenarbeiten. Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der in den Sätzen 1 und 2 Genannten liegen, sollen diese darauf hinwirken, dass die Dritten die Anforderungen des § 4 erfüllen.

§ 2 Frauen mit Behinderung

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen mit Behinderung ergriffen.

§ 3 Behinderung, Benachteiligung

(1) Menschen haben eine Behinderung, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Genannten dürfen Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen.

(3) Macht ein Mensch mit Behinderung eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 durch einen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Genannten glaubhaft, so muss jener beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, für die Benachteiligung zwingende Gründe vorliegen oder dass nicht durch die Behinderung bedingte, sachliche Gründe vorliegen.

§ 4

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

§ 5

Zielvereinbarungen

(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Verbände nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können dies auch landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderung sein. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,

2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Zugang und Nutzung zu genügen,

3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,

2. für die dort Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,

3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,

4. für die dort Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind.

(5) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diesem Ministerium diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 **Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage**

(1) Ein nach § 13 BGG anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. § 2

2. das Benachteiligungsverbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2

3. dessen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Fall.

(3) Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Verbandes anhängig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7

Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen der in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige bauliche oder andere Anlagen im Sinne von § 4 Satz 3.

§ 8

Verwendung der Gebärdensprache

(1) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige, Taubblinde und hösehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit den in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 haben, sofern sie nicht selbst auf ihre Kosten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe entstehen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,

2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation,

Im Wortlaut

3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetschdienstleistung oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und

4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind,

zu regeln.

§ 9

Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 10

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

(2) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung näher-

re Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 und die dabei anzuwendenden Standards zu treffen.

Abschnitt 3

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

§ 11

Aufgabenübertragung, Rechtsstellung

(1) Die Landesregierung soll eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung (§ 12) bestellen. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Landtags. Eine erneute Übertragung ist zulässig. Einem Verlangen auf vorzeitige Beendigung der Aufgabenübertragung ist stattzugeben.

(2) Das Land hat die für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Aufgaben

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,
- die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
- die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien sowie mit einem auf Landesebene zu bildenden Beirat. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, Näheres über Art und Zusammensetzung des Beirates in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden.

(2) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, bei den Trägern öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2. Sie können ihnen auch Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung geben, insbesondere die Landesregierung und die Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderung beraten.

(3) Die Ministerien hören die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes an, soweit sie Fragen der Belange von Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.

Abschnitt 4 Berichtspflichten

§ 14 Berichte

(1) Die Landesregierung berichtet einmal in jeder Wahlperiode, beginnend mit der 14. Wahlperiode, dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, dessen Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis. Hierzu werden die Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen gemäß §§ 11 und 12 beteiligt.

(2) Die Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung berichten der Landesregierung alle zwei Jahre, erstmals 2006, über die Situation der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen sowie über ihre Tätigkeit. Die Landesregierung leitet den Bericht mit ihrer Stellungnahme dem Landtag zu.

(3) Alle Feststellungen im Bericht sind geschlechtsbezogen zu treffen. Der Bericht schließt die Darstellung von Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot ein und nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen Stellung.

Artikel 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das **Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG)** vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Im Wortlaut

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

2. Der bisherige § 40 wird § 40 Abs. 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und den Versand der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das **Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)** vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 werden

a) in Satz 2 die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt und

b) folgender Satz angefügt: „Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 4

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. An § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.“

2. An § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.“

Artikel 5

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das **Landesfischereigesetz (LFischG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

§ 32a

Sonderfischereischein

(1) Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein Sonderfischereischein erteilt werden.

(2) Der Sonderfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines.

(3) Der Sonderfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und wird für ein Kalenderjahr oder für fünf aufeinanderfolgende Jahre nach einem vom zuständigen Ministerium bestimmten Muster erteilt.

Artikel 6

Änderung der Landesbauordnung

Die **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 55 BauO NRW wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.“

c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „1,20 m“ durch „1,50 m“ ersetzt.

2. In § 68 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 werden hinter der Zahl „13“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Zahl „51“ das Wort „und“ und die Zahl „55“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes

Das **Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwBG)“ durch das Wort „Schwerbehindertenrechts (DG-KoF-SchwBR)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den überörtlichen Trägern obliegen

1. die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 26 Bundesversorgungsgesetz a) zum Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen, b) bei Leistungen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
3. soweit sie als Sachleistung gewährt werden a) die Erholungshilfe nach § 27b Bundesversorgungsgesetz, b) Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27d Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, soweit die medizinische Vorsorgeleistung nach § 23 Abs. 2 SGB V nicht in dem erforderlichen Umfang von der Krankenkasse vorrangig erbracht wird,
4. die Leistungen nach §§ 26c und 27a des Bundesversorgungsgesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung,
5. die Leistungen nach §§ 26b und 27d des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind; dies gilt nicht bei Leistungen nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge -KfürsV- sowie nach § 27d des

Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und § 8 sowie § 10 Abs. 6 der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes,

6. Leistungen für Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27e des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Leistungen für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten,

7. nach § 53 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland,

8. die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen nach §§ 60 bis 63 des Infektionsschutzgesetzes und §§ 1 bis 3 des Opferentschädigungsgesetzes an Berechtigte außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.“

3. Die §§ 4 und 6 werden gestrichen und § 5 wird § 4.

4. § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Vorsitzenden“ durch die Wörter „der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden“ ersetzt.

5. § 8 wird § 6 und enthält folgende Fassung:

§ 6 **Beiräte**

(1) Bei den Trägern der Kriegsopferfürsorge werden Beiräte gebildet; durch Vereinbarung können mehrere örtliche Träger einen gemeinsamen Beirat bestellen.

(2) Die Beiräte bestehen aus der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder deren Beauftragten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und vier ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen sozial erfahrene Personen sein; ein Beisitzer soll Kriegsbeschädigte oder Kriegsbeschädigter und einer Kriegshinterbliebene

oder Kriegshinterbliebener, ein weiterer Arbeitnehmer und einer Arbeitgeber sein.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der im Bereich des Trägers der Kriegsopferfürsorge überwiegend vertretenen Verbände der Kriegsopfer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.

6. § 9 wird § 7.

7. In der Überschrift des Zweiten Abschnittes wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „Schwerbehindertenrecht“ ersetzt.

8. Die §§ 10 bis 12 werden durch folgende neuen §§ 8 und 9 ersetzt:

§ 8

Durchführung der Aufgaben

(1) Die überörtlichen und örtlichen Träger führen als Selbstverwaltungsan gelegenheit die Aufgaben durch, die nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Integrationsämtern und örtlichen Fürsorgestellen obliegen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 9

Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung;

hierbei ist sicherzustellen, dass jeder örtlichen Fürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in ihrem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwBG) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Kreise als örtliche Fürsorgestellen zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.“

Artikel 8

Änderung von Verordnungen

1. Änderung der Landeswahlordnung

Die **Landeswahlordnung NRW (LWahIO)** vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2003 (GV. NRW. S. 630), wird wie folgt geändert:

1. An § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

§ 31a Wahlräume

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbe-

schränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) sind.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

2. Änderung der Kommunalwahlordnung

Die **Kommunalwahlordnung (KWahlO)** vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2003 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. An § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

§ 34a Wahlräume

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei i.S. von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 4 Behinderten-

gleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) sind.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

3. Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die **Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht** vom 30. November 1993 (GV. NRW. S. 970), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2002 (GV. NRW. S. 177), wird wie folgt geändert:

An § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Fahrzeuge der Betriebe oder Einrichtungen, die zur ausschließlichen Beförderung des betreuten Personenkreises bestimmt sind.“

4. Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwBG)** vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwBG)“ durch die Wörter „Sozialgesetzbuch IX (Zust-VO SGB IX)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) - Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) werden auf die örtlichen Fürsorgestellen übertragen:

1. Nach § 80 Abs. 7 SGB IX Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
 2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 87 Abs. 2 SGB IX Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 87 Abs. 3 SGB IX auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
 3. nach § 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
 4. nach § 99 Abs. 2 SGB IX die in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
 5. nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im übrigen in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
 6. nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV), b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV), c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 SchwbAV) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Abs. 4 SchwbAV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Buchstabe a SchwbAV (Arbeitsassistenz), d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV), e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV), f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),
- und
7. nach § 117 SGB IX zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.“

2.2 In Absatz 2 wird das Wort „Hauptfürsorgestellen“ durch das Wort „Integrationsämter“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 2 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.

3.2 In Nummer 3 werden die Wörter „§ 31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG“ durch die Wörter „§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX“ ersetzt.

3.3 In Nummer 4 werden die Wörter „§ 53 SchwbG“ durch die Wörter „§ 131 SGB IX“ ersetzt

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 5 SchwbG“ durch die Wörter „§ 69 Abs. 5 SGB IX“ und die Wörter „§ 4 Abs. 1 SchwbG“ durch die Wörter „§ 69 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt.

4.2 In Absatz 2 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

5. §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Für die Bekanntmachung des Vomhundertsatz nach § 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium zuständig.

§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 150 Abs. 1 und 2 SGB IX entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 150 Abs. 3) und entscheiden – soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt – darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt (§ 150 Abs. 4).“

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10

Schlussvorschriften

Es ist sicher zu stellen, dass die Rechtsverordnungen nach den § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Das **Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)** vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130), wird wie folgt geändert:

An § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des § 29 Abs. 6, § 31a und § 38 der Landeswahlordnung finden auf die Eintragung bei Volksbegehren und die Abstimmung bei Volksentscheiden entsprechende Anwendung.“

Artikel 12

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

An § 26 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.“

Artikel 13

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 des Artikels 1, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2003

Verordnung

zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen – KHV NRW)

Vom 15. Juni 2004

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BGG NRW zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache (Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher) oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 8 Abs. 1 BGG NRW gegenüber den in § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGG NRW genannten Trägern (Träger) geltend machen.

§ 2

Umfang des Anspruches

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Entscheidung, welche Kommunikationshilfe benutzt werden soll, trifft der Träger öffentlicher Belange in Abstimmung mit den Berechtigten. Die Berechtigten teilen hierzu dem Träger öffentlicher Belange rechtzeitig die Art der Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Form der Kommunikationshilfe mit. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Entscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger im Verwaltungsverfahren Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung der Berechtigten im Sinne des § 8 Abs. 1 BGG NRW, so sind diese von ihm auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 3

Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall die nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere
 - a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
 - b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
 - c) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,

- d) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten,
 - e) eine Person, die lautsprachbegleitend gebärdet oder
 - f) eine sonstige Person des Vertrauens.
2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere
- a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden,
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung oder
 - c) lautsprachbegleitende Gebärden.
3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
- a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) grafische Symbol-Systeme.

§ 4

Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen werden von den Trägern bereitgestellt.

§ 5

Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Die Träger entschädigen die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher sowie die Kommunikationshelferin oder den Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Satz 1 gilt nur im Falle einer nachgewiesenen abgeschlossenen Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld. Für den Einsatz von Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmitteln tragen die Träger die entstandenen Aufwendungen.

(2) Die Entschädigung für Fahrt-, Dolmetsch- und Wartezeit beträgt für jede angefangenen 30 Minuten 20 Euro. Vor- und Nachbereitungszeit werden nicht gesondert entschädigt.

(3) Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung werden in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1974 (GV. NRW. S. 214), in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

(4) Wird ein Einsatztermin nicht rechtzeitig abgesagt und ist die Absage nicht durch einen in der Person des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten liegenden Grund veranlasst, so wird zur Abgeltung aller in Betracht kommenden Kosten auf Antrag pauschal ein Betrag in Höhe von 60 Euro erstattet. Die Aufhebung eines Termins erfolgt nicht rechtzeitig, wenn dies der nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Person am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

(5) Eine Kommunikationshelferin oder ein Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Berufsausbildung für das Tätigkeitsfeld erhält als Entschädigung 3/4 des Betrages von Absatz 2 und im Falle einer Terminabsage 3/4 des Betrages von Absatz 4. Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung werden nach Maßgabe des Absatzes 3 entschädigt.

(6) Eine Kommunikationshelferin oder ein Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d oder eine Person des Vertrauens im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f erhält für ihren Einsatz zur Abgeltung aller in Betracht kommender Kosten auf Antrag pauschal einen Betrag in Höhe von 20 Euro. Weist die Person des Vertrauens einen Verdienstauffall nach, der durch den Einsatztermin entstanden ist, so erfolgt eine Erstattung des Verdienstauffalles maximal bis zur Höhe der in Absatz 2 genannten Vergütung sowie Zahlung der Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung gemäß Absatz 3.

(7) Eine Kommunikationshelferin oder ein Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis e ohne eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhält eine Entschädigung im Sinne des Absatzes 6. Satz 1 gilt entsprechend für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher ohne eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung.

(8) Die Träger vergüten die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Die Kosten nach Absatz 6 sind innerhalb eines Monats nach Ende des Einsatztermins geltend zu machen. Stellen die Berechtigten die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, tragen die Träger die Kosten nach

Absatz 1 und 5 bis 7 nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind.

In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

§ 6 Folgenabschätzung

Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium berichtet der Landesregierung zum 30. Juni 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 2004

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident Peer Steinbrück
Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Birgit Fischer

GV. NRW. 2004 S. 336

Verordnung

zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Verordnung über barrierefreie Dokumente – VBD NRW)

Vom 19. Juni 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) wird im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle blinden und sehbehinderten Menschen nach Maßgabe von § 3 BGG NRW, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW gegenüber allen Trägern öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 2 BGG NRW geltend machen.

§ 2

Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW umfasst Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen (Dokumente).

§ 3

Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein kontrastreiches Schriftbild und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigt.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Verordnung zur barrierefreien Informationstechnik (§ 10 BGG NRW) maßgebend.

§ 4

Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit ihrer Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Die Amtssprache ist deutsch. Vorschriften über die im Verwaltungsverfahren maßgeblichen Regelungen zu Fristen, Terminen, Form, Bekanntgabe und Zustellung von Dokumenten bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch der Berechtigten, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung, in welcher der in § 3 genannten Formen Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, trifft der Träger öffentlicher Belange in Abstimmung mit den Berechtigten. Die Berechtigten teilen hierzu den Trägern der öffentlichen Belange rechtzeitig die Art der Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Form der Zugänglichmachung mit. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Entscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger der öffentlichen Belange Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, hinzuweisen.

§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch den Träger der öffentlichen Belange selbst, durch einen anderen Träger der öffentlichen Belange oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

§ 7 Berichtspflicht

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum 30. Juni 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2004

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Fritz Behrens

GV. NRW. 2004 S. 338

Verordnung

zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen – BITV NRW)

Vom 24. Juni 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) wird im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Internet- und Intranetangebote der in § 1 Abs. 2 BGG NRW Genannten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, einschließlich öffentlich zugänglichen Informationsterminals und Datenträgern (CD und DVD).

§ 2

Prinzipien und anzuwendende Standards

(1) Zur nachhaltigen Herstellung der Barrierefreiheit sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Inhalte und Erscheinungsbild sind so zu gestalten, dass sie für alle wahrnehmbar sind.
- Die Benutzeroberflächen der Angebote sind so zu gestalten, dass sie für alle bedienbar sind.
- Inhalte und Bedienung sind so zu gestalten, dass sie allgemein verständlich sind.
- Die Umsetzung der Inhalte soll so erfolgen, dass sie mit heutigen und künftigen Technologien funktionieren.

(2) Die Angebote der Informationstechnik (§ 1) gelten als barrierefrei, wenn die Grundsätze nach Absatz 1 insbesondere so umgesetzt wurden, dass die Angebote die Standards der Priorität I und für zentrale Einstiegs- und Navigationsseiten zusätzlich der Priorität II des Anhangs der BITV (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) des Bundes erfüllen.

§ 3

Sonderfälle

Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Angebots der Informationstechnik (§ 1) nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald auf Grund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind.

§ 4

Umsetzungsfristen

Die Teile von in § 1 genannten Angeboten, die nach mehr als acht Wochen nach In-Kraft-Treten (Stichtag) dieser Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst freigeschaltet werden, sind gemäß dieser Verordnung zu erstellen. Dabei soll zumindest ein Zugangspfad zu diesen Angeboten oder deren wesentlichen Bestandteilen mit der Freischaltung die Anforderungen und Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

(2) Vor dem Stichtag veröffentlichte Angebote sind bis zum 31. Dezember 2005 gemäß dieser Verordnung zu gestalten, wenn sie sich speziell an Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 BGG NRW richten. Im Übrigen sind die Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder Intranet veröffentlicht wurden, bis zum 31. Dezember 2008 gemäß dieser Verordnung zu gestalten.

§ 5
Folgenabschätzung

Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium berichtet der Landesregierung zum 30. Juni 2009 über die Auswirkungen der Verordnung.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2004

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Birgit Fischer

GV. NRW. 2004 S. 339

Verordnung

zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (VO Behindertenbeirat NRW)

Vom 24. Juni 2004¹

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 766) wird verordnet:

§ 1 Aufgaben

Auf Landesebene wird ein Beirat gebildet, der die oder den Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen berät (Behindertenbeirat NRW).

§ 2 Zusammensetzung

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie beruft auf Vorschlag der nachstehend Genannten die Mitglieder des Behindertenbeirats NRW.

Hierzu schlagen

- die Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen bis zu zehn Personen sowie eine Vertreterin des Netzwerks von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW (Netzwerk),
- die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bis zu drei Personen,
- die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände zusammen bis zu drei Personen
- die Gewerkschaften, Schwerbehindertenvertretungen, Unternehmerverbände und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit je eine Person und
- die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Behindertenkoordinatoren eine Person

vor.

¹ § 4 neu gefasst durch Art. 8a des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005, GV. NRW. S. 351

Der Behindertenbeirat muss durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene repräsentieren. Bei dem zu bildenden Behindertenbeirat handelt es sich um ein Gremium im Geltungsbereich des Landes, das gemäß § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) geschlechtsparitätisch besetzt werden soll. Die Mitglieder werden für die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, eine Abberufung im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle ist jederzeit möglich.

§ 3

Sitzungen

Die oder der Landesbeauftragte lädt zu den Sitzungen des Behindertenbeirats NRW ein und leitet diese. Bei Bedarf kann die oder der Landesbeauftragte themenbezogen Expertinnen und Experten zu den Sitzungen einladen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Architektenkammer, Verkehrsunternehmen oder der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das für die Behindertengleichstellung zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der einzelnen Regelungen.

Düsseldorf, den 24. Juni 2004

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Birgit Fischer

GV. NRW. 2004 S. 339

Bericht

der Landesregierung zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW)

Stellungnahme der Landesregierung zum Bericht der Landesbehindertenbeauftragten zur Lebenssituation der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen und über ihre Tätigkeit

Düsseldorf, Juni 2008

I. Vorbemerkung

Nach § 14 Abs. 1 BGG NRW hat die Landesregierung dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über

- die Erfahrungen mit dem Behindertengleichstellungsgesetz,
- dessen Auswirkungen und
- Anwendungsprobleme in der Praxis

zu berichten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme sind untrennbarer Teil der Lebenssituation der Menschen mit Behinderung, der sich der regelmäßige Bericht der Landesbehindertenbeauftragten widmet. Das Behindertengleichstellungsgesetz ist ebenso Teil der Aufgabenstellung und damit der Tätigkeiten der Landesbehindertenbeauftragten, über die sie ebenfalls berichtet. Es liegt daher nahe, Lebenssituation, Tätigkeit und Gesetz im Zusammenhang zu betrachten.

Der Bericht der Landesbehindertenbeauftragten hat mit dem Fokus auf die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung den umfassenderen Ansatz und wird deshalb als wichtige Grundlage der Gesetzesbewertung vorangestellt.

II. Stellungnahme der Landesregierung

zum Bericht der Landesbehindertenbeauftragten zur Lebenssituation der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen einschließlich ihres Tätigkeitsberichts gemäß § 14 Abs. 2 BGG NRW

Der von der Landesbehindertenbeauftragten Frau Angelika Gemkow am 1. Juni 2007 vorgelegte umfangreiche Bericht gliedert sich in drei Kapitel zu Daten, Fakten (Kapitel I, S. 16 – 29), zu gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (Kapitel II, S. 30 – 45), zu Strukturen von und für Menschen mit Behinderung (Kapitel III, S. 46 – 65) sowie einem IV. Kapitel (S. 66 – 177), das sich ausführlich den Lebenslagen der Menschen mit Behinderung unter verschiedenen Anknüpfungspunkten widmet.

Ein V. Kapitel enthält den Tätigkeitsbericht der Landesbehindertenbeauftragten (S. 178 – 194).

Die Landesregierung verzichtet bewusst darauf, die Berichtsinhalte ausführlich oder zusammengefasst wiederzugeben. Jede/r sollte den sehr informativen Bericht gelesen haben. Er spricht für sich.

Einen Bericht in dieser Form und mit dem dokumentierten Anspruch vorzulegen, war eine Herausforderung für die Landesbehindertenbeauftragte und ihren Stab. Das Ergebnis belegt, dass der große Aufwand sich gelohnt hat. Mit diesem Bericht steht nicht nur der interessierten Fachöffentlichkeit, sondern auch Menschen, die sich erstmals dem Thema nähern, ein Werk zur Verfügung, welches in klarer Struktur und bürgerorientierter Sprache die Lebenswelt der Menschen mit Behinderung und ihrer Familien abbildet. Von besonderem Wert sind hierbei die schnelle Einführung in das jeweilige Thema, die Einbettung in die verfügbaren Fakten wie Zahlen, Daten, Rahmenbedingungen, vorhandene Strukturen und die konsequente „Übersetzung“ abstrakter Darlegungen durch praktische Schilderungen aus dem Alltag mit den sog. „O-Tönen“.

Bei alledem versteht sich die Landesbehindertenbeauftragte nicht als bloße Betrachterin und Chronistin. Sie verdeutlicht durch eigene Positionierung die Werte, für die sie steht und für die sie sich einsetzen will.

In seiner Gesamtbetrachtung verdeutlicht der Bericht wie kaum eine Ausarbeitung zuvor, welche großartige Leistungen Tag für Tag vor allem

Menschen mit Behinderung und ihre Familien erbringen (müssen), um ein selbstbestimmtes und teilhabendes Leben führen zu können. Der Bericht gibt diesen Menschen eine Stimme. Das ist deshalb wichtig, weil sehr viele Betroffene nicht in der Behindertenselbsthilfe organisiert sind und sich daher nicht über sie artikulieren können.

Der Tätigkeitsbericht verdeutlicht mit welchem hohem Anspruch und hohem Engagement die Landesbehindertenbeauftragte ihr Amt ausübt. Hierfür ist ihr auch an dieser Stelle Dank und Anerkennung auszusprechen.

Die Landesregierung unterstützt die Landesbehindertenbeauftragte in ihrer Aufforderung, den Bericht als Grundlage eines Dialoges zu nutzen. Die Landesregierung wird sich gerne an dem Dialog beteiligen.

III.

Bericht der Landesregierung zum Behindertengleichstellungsgesetz

gemäß § 14 Abs. 1 BGG NRW

1.

Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV.NW. S. 766) ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Das Gesetz wird durch vier Verordnungen ergänzt:

- Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Kommunikationshilfverordnung Nordrhein-Westfalen – KHV NRW) vom 15.6.2004, GV.NW. S.336,
- Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Verordnung über barrierefreie Dokumente – VBD NRW) vom 19.06.2004, GV.NW. S. 338,

- Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (VO Behindertenbeirat NRW) vom 24.06.2004, GV.NW. S. 339,
- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen – BITV NRW) vom 24.06.2004, GV.NW. S. 339.

Die Verordnungen sind sämtlich am 01.07.2004 in Kraft getreten.

Jede Verordnung hat einen eigenen Überprüfungstermin zum 30.06.2009 (§ 6 KHV NRW, § 7 VBD NRW, § 5 BITV NRW) bzw. zum Ende 2009 (§ 4 VO Behindertenbeirat NRW).

Der nachfolgende Bericht befasst sich entsprechend dem Gesetzauftrag mit den Erfahrungen mit dem BGG NRW selbst, d.h. den §§ 1 bis 14 und seinen Auswirkungen und Anwendungsproblemen in der Praxis.

2.

Die Landesregierung hat im Vorfeld der Erarbeitung ihres Berichts zum Gesetz die kommunalen Spitzenverbände, beide Landschaftsverbände und den Landesbehindertenrat um ihre Einschätzung gebeten. Der Sozialverband Deutschland (SoVD) hat sich der Stellungnahme des Landesbehindertenrates nicht angeschlossen und eine eigene Stellungnahme abgegeben (siehe auch Seite 77 unter „Sonstiges“). Die Landesbehindertenbeauftragte wurde gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BGG NRW beteiligt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände berichtete zusammenfassend, dass keine spezifischen Problemstellungen benannt würden, die einen Korrektur- oder Ergänzungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen nahe legen würden. Sie betonten die Richtigkeit der Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren, dass die großen und umfangreichen Herausforderungen der Umsetzung der Ziele des BGG NRW vor allem angesichts der Finanzlage der kommunalen Haushalte nur schrittweise und in Abstimmung mit den Behindertenverbänden zu Schrittfolgen und Prioritäten erfolgen können. Die Zusammenarbeit vor Ort wird positiv eingeschätzt. Auch beide Landschaftsverbände sahen keinen Korrektur- oder Ergänzungsbedarf.

Aussagen der Stellungnahmen zu einzelnen Normen werden im Folgenden an den betreffenden Stellen in die Bewertung mit einbezogen.

3.

Ziel des BGG NRW ist es, die Grundrechtsergänzung „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG mit dem daraus resultierenden Auftrag des Verfassungsgebers auf Landesebene einfachrechtlich umzusetzen. Das BGG NRW ergänzt damit zugleich die entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundesebene durch das Sozialgesetzbuch IX und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.

Maßstab für die Bewertung des Landesrechts ist damit der Wille des Verfassungsgebers, deutlich zu machen, dass behinderte Menschen ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben. Sie werden mit Verfassungsrang als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft ausdrücklich anerkannt, sind nicht lediglich als Empfänger von Fürsorgemaßnahmen zu betrachten. Das BGG NRW enthält deshalb allgemeingültige Ziele, Definitionen und Instrumente, die zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung behinderter Menschen erforderlich sind.

Zusammenfassende allgemeine Bewertung des Gesetzes

Das BGG NRW ist ein wichtiges Gesetz, das die Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung in NRW deutlich voranbringt und absichert. Der Landesbehindertenrat eröffnet seine Stellungnahme mit der Feststellung, *„dass das BGG NRW nach fast vier Jahren seit seines In-Kraft-Tretens Anfang 2004 aus der alltäglichen Arbeit der Behinderten-Selbsthilfe als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit nicht mehr wegzudenken ist.“*

Die Landesbehindertenbeauftragte stellt fest: *„Das BGG NRW ist ein sehr wichtiges Gesetz, das zur Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung und zum Abbau von Barrieren in unserem Land beiträgt. Die Normierung eines Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Belange, die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit insbesondere in den*

Bereichen Bau und Verkehr, das Recht zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen, die Bestimmungen zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und die Regelungen für die barrierefreie Kommunikationstechnik haben in diesen Themenfeldern auch nach meinen Erfahrungen zu konkreten, positiven Veränderungen geführt. Ferner hat diese breite behindertenpolitische Ausrichtung des Gesetzes zu einer stärkeren Sensibilisierung der gesellschaftlichen Akteure für die Belange der Menschen mit Behinderung geführt. Diese Sensibilisierung ist von besonderem Wert, da sie sich auch in Lebensbereichen auswirkt, die vom BGG NRW nicht erfasst werden.“

Mit dem BGG NRW wird der Verfassungsauftrag auf Ebene des Landesrechts zielgenau, einfach, verständlich und angemessen umgesetzt.

Die kontinuierlich auf Weiterentwicklung angelegte nordrhein-westfälische Behindertenpolitik hat dazu geführt, dass nunmehr Teilhabegrundlagen und -rahmenbedingungen von gutem bis hohem Niveau vorhanden sind.

Diese berechnigte Feststellung ist jedoch kein Grund, in den Bemühungen um Verbesserung der Lebensbedingungen nachzulassen. Das gebieten bereits die immer noch auf lange Sicht bestehenden baulichen Barrieren, die Herausforderungen der älter werdenden Gesellschaft oder die rasant fortschreitenden technischen Entwicklungen, die für die Menschen mit Behinderung nutzbar gemacht werden können und müssen.

Die positive allgemeine Bewertung des Gesetzes bedeutet zudem nicht, dass zu Einzelaspekten von Vorschriften nicht auch Fragen oder Anmerkungen bestünden. Auf sie wird im Folgenden eingegangen.

Bewertung der Vorschriften im Einzelnen

§ 1

Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

Der Regelungsumfang, d.h. vor allem Zielsetzung und Adressatenkreis sind unbestritten.

Nach Einschätzung des Landesbehindertenrates tun sich die nach § 1 Absatz 2 verpflichteten Träger öffentlicher Belange (im folgenden: Öffentliche Hand) „häufig sehr schwer, das BGG NRW und die in ihm verankerte Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 zu verstehen, anzuerkennen und umzusetzen. Sinn und Zweck des Gesetzes werden schon nicht nachvollzogen, sondern als abwegig abgetan. Die mangelnde Akzeptanz des Gesetzes führt dazu, dass das Gesetz als nicht existent verdrängt, seine Umsetzung zu restriktiv und ungern angegangen wird und an Werbung gegenüber Dritten für den Gedanken des Gesetzes als eigenständigem Wert gar nicht erst gedacht wird. Bei der Öffentlichen Hand läuft der Grundgedanke des Gesetzes in der Regel noch nicht selbstverständlich mit. Sie haben ihn weder für ihre eigenen Zuständigkeiten noch in ihrem Handeln nach innen oder gegenüber Dritten als Leitgedanken verinnerlicht, sodass die Umsetzung des BGG NRW nur sehr schleppend fortschreitet.“

Auch die Landesregierung hat den Eindruck, dass die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebotes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ noch längst keine Selbstverständlichkeit im Planungs- und Entscheidungsalltag der Öffentlichen Hand im Land ist. Diese Verallgemeinerung darf nicht als pauschale Verurteilung irgendeines zielgerichteten Handelns missverstanden werden. So wie die Entwicklung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins für die Belange behinderter Menschen einen längeren Zeitraum von der UNO-Dekade der Behinderten in den 80er-Jahren bis zur Ergänzung des Grundgesetzes im November 1994 gedauert hat, so muss auch für die Landes- und örtliche Ebene davon ausgegangen werden, dass sich nicht allein durch das In-Kraft-Treten des BGG NRW quasi von selbst ein neues Bewusstsein und die erforderliche Sensibilität bei den Institutionen und den für sie und in ihnen handelnden Personen einstellen. Objektiv vorkommende Missachtungen der Belange behinderter Menschen sind subjektiv bewertet nahezu ausnahmslos als Unwissenheit oder Gedankenlosigkeit einzustufen. Der Landesregierung jedenfalls ist kein Fall vorsätzlichen oder böswilligen Verhaltens bekannt.

Die Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit im Land erfordert deshalb nach Auffassung der Landesregierung keine Änderung des § 1 BGG NRW. Es handelt sich vielmehr um die Frage der richtigen Umsetzung des bestehenden Rechts. Hierzu ist die Landesregierung selbst unterstützend im Rahmen ihres behindertenpolitischen Programms „Teilhabe für alle“ tätig. Was dieses Programm zur Umsetzung des BGG NRW leisten kann und soll, wird im Anschluss kurz in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

§ 2 Frauen mit Behinderung

Die besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen ist unstrittig. Die umfangreiche gesonderte Stellungnahme des Netzwerks von Frauen und Mädchen mit Behinderung NRW zum Bericht der Landesbehindertenbeauftragten, auf die der Landesbehindertenrat auch im Kontext dieses Berichts verweist, schildert dies eindrucksvoll (vgl. Bericht der Landesbehindertenbeauftragten S. 80 bis 85). Die Landesregierung trägt dem Rechnung und unterstützt im Rahmen des Programms „Teilhabe für alle“ auch weiterhin das Netzwerk.

§ 3 Behinderung, Benachteiligung

§ 3 wird in seinen Detailregelungen nicht in Frage gestellt. Einzelfälle, die Anlass gäben, die Funktionalität der Norm zu prüfen, werden nicht genannt. Jedoch merkt der Landesbehindertenrat zu Absatz 2, der das grundgesetzliche Tatbestandsmerkmal „benachteiligt“ definiert, an:

„Ein Verstoß gegen das Verbot des § 3 Absatz 2 Satz 2 ist kaum feststellbar, da es i.d.R. an einer konkreten Handlung fehlt. Die Benachteiligung erfolgt indirekt, indem nicht aktiv auf das Erreichen des Gesetzesziels hingewirkt wird, das Nichtermöglichen einer selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung als nicht so schwerwiegend eingestuft wird, weil es z.B. fürsorgliche Hilfe gibt, die Bereitschaft zu Nachbesserungen etwa im Hinblick auf die Herstellung von Barrierefreiheit nicht oder kaum besteht, weil die Probleme, die behinderte Menschen mit Barrieren benennen, von Nichtbehinderten nicht als Problem gesehen werden, benachteiligende Bedingungen fortgeschrieben werden, indem z.B. nicht barrierefrei gebaut wird, weil die Fachkenntnis über barrierefreies Bauen bei den Trägern öffentlicher Belange nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist.“

Diese Einschätzung mag zutreffend sein, ist aber für die Bewertung der Frage „Bewährung des § 3 Absatz 2 oder Änderungsbedarf“ unerheblich. Artikel 3 GG fordert „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. § 3 Absatz 2 konkretisiert/definiert den Begriff „benachteiligt“ im Sinne einer individuellen Betrachtungsweise, um dem einzelnen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu eröffnen, sich in seinen konkreten

Kontakten/Angelegenheiten mit der Öffentlichen Hand zur Wehr setzen zu können. Gerade weil dies im Einzelfall schwierig sein kann, sieht § 3 Absatz 3 die Beweislastumkehr zu Gunsten des einzelnen Menschen mit Behinderung vor. Die Landesregierung will nicht ausschließen, dass es in Einzelfällen zu tatsächlichen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 3 Absatz 2 gekommen ist. Solange derartige Einzelfälle nicht namhaft gemacht und überprüft werden, kann ein gesetzlicher Änderungsbedarf nicht begründet werden.

§ 4 Barrierefreiheit

§ 4 ist eine, wenn nicht sogar die zentrale Norm des BGG NRW.

§ 4 BGG NRW definiert, dass allein als „barrierefrei“ zu verstehen ist, was jedermann ohne fremde Hilfe und ohne Sonderlösungen allein auffinden, betreten und nutzen kann. Der Anwendungsbereich der Norm ist beschränkt auf „gestaltete Lebensbereiche“. Die Vorschrift ist so formuliert, dass sie umfassend alle Menschen und gestalteten Lebensbereiche einbezieht. Die regelbeispielhafte Aufzählung in Satz 3 bietet einen Maßstab für die Beurteilung, was unter den „gestalteten Lebensbereichen“ subsumiert werden kann.

Der Landesbehindertenrat sieht für § 4 Änderungsbedarf und begründet dies wie folgt: Die Vorschrift sei umfassend gemeint, werde aber von den Trägern öffentlicher Belange häufig nicht in ihren an sich gewollten Auswirkungen wahrgenommen. Wesentlicher Grund sei, dass „Menschen mit Behinderung“ nach wie vor in der Regel nur als „Menschen im Rollstuhl“ mitgedacht würden, nicht jedoch, dass etwa auch für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein müsse. Für Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung sei eine leicht verständliche Sprache und Schriftweise anzuwenden.

Um hier abzuhelpfen, schlägt der Landesbehindertenrat als Änderung vor, den Begriff der Barrierefreiheit über die räumliche Dimension hinaus auch bezüglich des einzubeziehenden Personenkreises klarstellend, d.h. im Sinne von regelbeispielhafter Aufzählung zu definieren. Die Landesregierung glaubt dem Landesbehindertenrat, dass es in der täglichen Praxis ein Problem ist, dass handelnde Menschen oder Institutionen in ihrer Wahrnehmung vielfach noch auf die sog. „sichtbaren Behinderungen“ beschränkt sind und an die klassischen räumlichen Hindernisse denken.

Hier Abhilfe zu schaffen, ist wichtig und unverzichtbar. Die Landesregierung sieht jedoch – anders als der Landesbehindertenrat – nicht in einer Änderung des § 4 BGG NRW den effektiven Ansatz, um zu Verbesserungen zu kommen. § 4 BGG NRW ist in seiner Wortwahl eindeutig und umfassend formuliert. Die Definition, dass Barrierefreiheit „*die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für **alle Menschen***“ ist, lässt keinen Zweifel daran, dass das Ausklammern einer gleichwie bezeichneten Person oder Personengruppe rechtswidrig wäre. Die Landesregierung sieht in einer Veränderung hin zu der gewünschten regelbeispielhaften Aufzählung von Personengruppen eher die Gefahr, dass Auslegungsspielräume eröffnet würden, die im Einzelfall die – dann legitime – Prüfung ermöglichen würden, ob eine Gleichstellung mit den regelbeispielhaften Genannten gegeben ist. Eine derartige Veränderung des § 4 BGG NRW würde die jetzt eindeutige Regelung verwässern. Dieser Auffassung ist im Ergebnis abweichend vom Landesbehindertenrat auch der SoVD.

Die Landesregierung sieht hier den Fall von „Barrieren in den Köpfen“ beschrieben, die nicht durch noch so eindeutige Gesetze beseitigt werden können. Hier bedarf es vielmehr der nachhaltigen Wissensvermittlung, Überzeugungsarbeit und anschaulicher Beispiele. Die Landesregierung leistet das durch entsprechende Projekte und Veranstaltungen im Rahmen des Programmes „Teilhabe für alle“. Als Beispiele seien hier genannt das Projekt „Barrierefreie Dokumente“, die Fachtagung „Wohnprojekte für Menschen mit Behinderung“ und insbesondere die Bürgergespräche, in denen die Anliegen aller Gruppen von Menschen mit Behinderung nicht nur zur Sprache kommen, sondern bereits durch die umfassende und erlebbare Organisation und Technik ganz praktisch demonstriert wird, wie Bedarfen der Menschen mit sog. „nicht sichtbaren Behinderungen“ Rechnung getragen werden kann.

§ 5 **Zielvereinbarungen**

Mit der Einführung des Instruments der „Zielvereinbarung“ hat das BGG NRW einen Weg eröffnet, wie für die Akteure vor Ort ein Dialog zu konkreten Fragen des Barriereabbaus – dort, wo er bislang fehlt – eröffnet werden kann. Das Instrument ermöglicht praktische Handlungs- und Umsetzungsvereinbarungen unter Berücksichtigung einer von den Zielvereinbarungspartnern selbst verantworteten Abwägung von Handlungsbedarfen und Handlungsmöglichkeiten. Die Ausgestaltung des Verfahrens gewährleistet, dass landesweit vergleichbar betroffene Institutionen den Verfahren beitreten und damit eine einheitliche Lösung von Themen grundsätzlicher Bedeutung anstreben können. Die Veröffentlichung abgeschlossener Zielvereinbarungen bietet jedermann in NRW die Möglichkeit von anderen zu lernen und Ergebnisse zu übernehmen.

Das Instrument der Zielvereinbarung ist zudem eine notwendige Ergänzung zu § 7 BGG NRW, da der Teil der Altbausubstanz, der nicht bauordnungsrechtlich relevanten Änderungen unterfällt (das dürfte der größte Teil sein), nicht von der dortigen Verpflichtung zur barrierefreien Herstellung erfasst wird.

Gleichwohl musste auch viele Monate nach In-Kraft-Treten des BGG NRW festgestellt werden, dass nur wenige Aktivitäten zur Vorbereitung oder Aufnahme von Zielvereinbarungsgesprächen beobachtet werden konnten. Der Landesbehindertenrat benennt in seiner Stellungnahme als wesentliche Ursachen, dass die vielen einzelnen Handlungsschritte wie zum Beispiel Verhandlungen, Ortsbesichtigungen, Koordination, Dokumentation, das Erarbeiten einer Zielvereinbarung etc. teilweise zäh und zeitintensiv sind. Dies ist von Menschen mit Behinderung, die ehrenamtlich tätig sind, möglicherweise neben ihrer Familie und einer Vollzeitbeschäftigung, kaum zu leisten. Zudem gibt nach Auffassung des Landesbehindertenrates das Gesetz zwar die Möglichkeit, Verhandlungen auf „gleicher Augenhöhe“ zu führen, in der Praxis sei dies jedoch überwiegend nicht der Fall. Ein Gleichgewicht scheiterte bereits daran, dass den ehrenamtlich Tätigen aus der Behindertenselbsthilfe hauptamtliche Mitarbeiter der Kommunen gegenüber säßen. Darüber hinaus stehe hinter den Vertretern der Kommunen der gesamte „Apparat“ einer Behörde mit entsprechendem Fachverstand.

Auch die Landesbehindertenbeauftragte stellt fest, „dass es in Bezug auf das Thema Barrierefreiheit bei vielen Verantwortlichen im Bausektor und in den Verwaltungen oft noch große Wissensdefizite in Bezug auf die vielfältigen Anforderungen an eine umfassende Barrierefreiheit gibt. Auch ist das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein noch nicht ausgeprägt genug, bauliche sowie kommunikative Barrieren im öffentlichen Raum konsequent zu benennen und Schritt für Schritt abzubauen. Aspekte der barrierefreien Gestaltung unserer Umwelt müssen zukünftig genauso selbstverständlich berücksichtigt werden wie der Klimaschutz.“

Bisher sind zur Veröffentlichung im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in 17 Fällen Kommunen bzw. deren Unternehmen zur Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen aufgefordert worden. Zwei Zielvereinbarungen wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die tatsächliche Zahl getroffener Vereinbarungen zum Abbau von Barrieren größer ist als die soeben genannte. Denn: Der vom Gesetz eröffnete Weg in Zielvereinbarungsverhandlungen ist ein Weg, den die Behindertenselbsthilfe jederzeit wählen kann, wenn ihr auf der anderen Seite Partner gegenüberstehen, die sich dem Thema noch nicht widmen möchten. Das Gesetz hindert Partner, die schon lange miteinander zusammenarbeiten und eine Gesprächskultur haben, selbstverständlich nicht, in konkreten Punkten zu Vereinbarungen zu kommen und diese auch umzusetzen. Für viele Orte, in denen bereits eine enge Zusammenarbeit besteht, sehen die kommunalen Spitzenverbände dies durchaus auch als eine Ursache für das Fehlen förmlicher Zielvereinbarungersuchen. Für derartige Zielvereinbarungen, die jederzeit außerhalb des Gesetzes getroffen werden können, besteht nicht die Verpflichtung zur Veröffentlichung der jeweiligen Handlungsschritte im Zielvereinbarungsregister. Wünschenswert wäre es im Interesse aller behinderten Menschen vor Ort, dass alle verabredeten Zielvereinbarungen auch öffentlich zugänglich sind, um davon lernen zu können, verpflichtend ist dies jedoch nicht.

Um insbesondere die Behindertenselbsthilfe bei Zielvereinbarungsverhandlungen zu unterstützen, hat die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) bereits 2005 als Modellprojekt die „Agentur Barrierefrei“ gegründet. Mit ihr wird für NRW ein unabhängiges, vom Land finanziertes Dienstleistungsangebot zur Verfügung gestellt, das zu allen

Fragen rund um Zielvereinbarungen sowie rechtlichen und technischen Fragen zur Barrierefreiheit in Anspruch genommen werden kann. Adressaten des Angebotes sind in erster Linie die Akteure des § 5 BGG NRW, d.h. die Behindertenselbsthilfe und die Kommunen. Das Angebot steht aber jedem offen. Die „Agentur Barrierefrei“ ist im Rahmen des Programms „Teilhabe für alle“ zunächst bis 2010 eingerichtet, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber. Die Erfahrungen sollen ausgewertet werden. Erst dann soll auch geprüft werden, ob § 5 in seiner jetzigen Fassung erhalten bleiben oder verändert werden sollte. Es handelt sich um ein neues Instrument in NRW, das sich die Praxis erst erarbeiten muss. Wie die Erfahrung bisher zeigt, bedarf es dazu offensichtlich noch weiterer Zeit. Die erfreuliche und stetig zunehmende Inanspruchnahme der „Agentur Barrierefrei“ zeigt, dass die Entwicklung auf einem guten Weg ist.

Die Landesregierung sieht sich in dieser Einschätzung durch die eingeholten Stellungnahmen bestätigt. So stellt auch der Landesbehindertenrat fest, dass grundsätzlich die Erfahrungen gut seien. Nach anfänglicher Skepsis seitens der Kommunen sei inzwischen die Zusammenarbeit konstruktiv. Die vorgesehene strukturierte Vorgehensweise mit konkreten Fristen und Inhalten sei für beide Beteiligte gleichermaßen von Vorteil. Auf Seiten der Behindertenselbsthilfeverbände wachse langsam das Interesse an Zielvereinbarungen und das Vertrauen in das Rechtsinstrument. Positiv sei zu bewerten, dass durch das formalisierte Verfahren in der Regel mehrere Behindertenverbände an der Herstellung der Barrierefreiheit einer kommunalen Einrichtung mitwirkten. Dadurch würden ggf. die unterschiedlichen Bedarfe der verschiedenen Behinderungsarten angemessen eingebracht. Darüber hinaus gebe es dem Verlangen nach der Herstellung von Barrierefreiheit ein größeres Gewicht.

Die „Agentur Barrierefrei“ wird ausführlich und positiv gewürdigt. Der Landesbehindertenrat erhebt jetzt schon die Forderung, das Projekt auszubauen und über den geplanten Zeitraum hinaus fortzuführen.

Die Landesbehindertenbeauftragte unterstützt dies ausdrücklich: *„Ich unterstütze deshalb nachdrücklich die Forderung der Verbände, das Projekt „agentur barrierefrei“ auszubauen und über den geplanten Zeitraum hinaus finanziell zu fördern. Eine angemessen ausgestattete und effizient arbeitende „agentur barrierefrei“ kann und muss wichtige Beiträge dazu leisten, Architekten, Handwerker, Baufachleute in Bauverwaltungen und andere Multiplikatoren zu informieren und für das Thema „Barrierefreiheit“ zu sensibilisieren.“*

In einer älter werdenden Gesellschaft muss insbesondere auch im Sektor des privaten Bauens und Wohnens die Sensibilität für Barrierefreiheit deutlich erhöht werden. Ansonsten wird das Ziel, möglichst lange selbstbestimmt in der eigenen Wohnung zu wohnen, für viele ältere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nicht erreichbar sein. Ich sehe auch hier ein großes Aufgabenfeld mit erheblichem politischen Handlungsbedarf, um mehr privates Engagement in diesem Bereich zu wecken.

Ich bin fest davon überzeugt, dass eine permanente Wissensvermittlung und Aufklärungsarbeit in den Bereichen Planen und Bauen dazu beitragen kann, diesbezügliche „Barrieren in den Köpfen“ zu beseitigen. Die Mobilität der Menschen zu ermöglichen und Barrieren abzubauen ist eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft.“

Sie gibt zudem als mittelbare Folge des BGG NRW zu bedenken:

„Nach meiner Auffassung benötigt die Behindertenselbsthilfe bei der Wahrnehmung ihrer zahlreichen Aufgaben, die ihr nicht nur durch das BGG NRW, sondern auch durch das ÖPNV-Gesetz NRW und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zugewiesen worden sind, weitere Unterstützung durch das Land. Nur so kann sie „auf Augenhöhe“ ihre zahlreichen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen.“

Diese Anregung ist aus Sicht der Behindertenselbsthilfe nachvollziehbar, berührt nach Auffassung der Landesregierung jedoch nicht die hier relevante Frage einer Änderung des BGG NRW. Aufgabe des BGG NRW ist es, die Partizipation vorhandener unabhängiger Akteure sicherzustellen. Eine festgeschriebene staatliche Regelfinanzierung würde im Ergebnis die Unabhängigkeit gefährden und entspricht nicht dem Verständnis der Behindertenselbsthilfe. Soweit Unterstützung aus konkretem Anlass erforderlich ist, leistet die Landesregierung sie über das Projekt „Agentur Barrierefrei“.

§ 6

Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, in dem von der neuen Klagebefugnis nach § 6 Gebrauch gemacht worden wäre. Nach den Erfahrungen der Landesregierung ist in der Zeit seit dem In-Kraft-Treten weder in öffentlichen Diskussionen zum Gesetz, in Fachtagungen oder aus

Anlass von Eingaben die Norm mit ihren Anwendungsmöglichkeiten oder -schwierigkeiten problematisiert worden.

Der Landesbehindertenrat sieht für diesen Befund vor allem zwei Gründe: Zum einen scheuten viele der zur Erhebung der Verbandsklage berechtigten Verbände das finanzielle Risiko. In der Regel verfügten Selbsthilfverbände nur über knappe und/oder zweckgebundene Mittel. Und selbst wenn für sie keine Gerichtskosten anfielen, würde das Kostenrisiko, falls eigene Gutachten in Auftrag gegeben werden und mangels eigener juristischer Kapazitäten ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden müsste, gefürchtet.

Dies mag so sein, erklärt aber noch nicht hinreichend, warum kein Verband – auch kein großer und finanzstarker Verband – von dem Instrument der Verbandsklage Gebrauch gemacht hat.

Als zweiter wesentlicher Grund wird angeführt, dass innerhalb der Behindertenselbsthilfe eine große Unsicherheit bestehe, wann die Situation für eine Verbandsklage gegeben sei. Insbesondere bereite die Beurteilung, ob im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 BGG NRW ein konkreter Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10 BGG NRW vorliege, Schwierigkeiten. So mache es im Bereich des § 7 BGG NRW Probleme, den Umfang der Barrierefreiheit, der eingefordert werden könne, richtig einzuschätzen. So werde die umfassende Definition in § 4 BGG NRW häufig unter Hinweis auf die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht so weit reichend seien, eingegrenzt. Auch würden Anforderungen an Barrierefreiheit, die Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung haben, mit der Begründung zurückgewiesen, dass Barrierefreiheit nicht soweit reiche, da es sich hierbei lediglich um Einrichtungs- und Ausstattungsmerkmale handle und nicht um bauliche Maßnahmen wie sie etwa erforderlich seien, um Barrierefreiheit für Rollstuhlnutzer herzustellen. Ebenfalls sei häufiger Diskussionspunkt die Frage, wer überhaupt Anspruch auf die Herstellung von Barrierefreiheit habe.

Zurzeit bewirke das Berufen der Öffentlichen Hand auf mangelnde Erfahrungen mit dem Anwendungsbereich des BGG NRW und schwierige Übergangszeiten zur Herstellung von Barrierefreiheit einerseits und Langmut auf Seiten der behinderten Menschen andererseits, dass es nicht zu einer Häufung von Verbandsklagen komme. Letztlich ziehe es die Behindertenselbsthilfe aber auch ohnehin vor, vor der Erhebung von

Verbandsklagen im Rahmen bereits bestehender Gesprächskultur zwischen der Behindertenselbsthilfe (örtlichen Arbeitsgemeinschaften und Behindertenbeiräten) und den Trägern öffentlicher Belange zur praxisgerechten Lösung nicht nur im Einzelfall zu kommen.

Die Landesregierung begrüßt die grundsätzliche Haltung der Behindertenselbsthilfe, etwaige Streitpunkte nicht im Wege eines Rechtsstreits, sondern möglichst durch Gespräche zu bereinigen.

Für die Bewertung des § 6 BGG NRW sind jedoch folgende Erwägungen leitend:

Die durch § 6 BGG NRW erstmals geschaffene Verbandsklage ist für die Fälle wichtig und gedacht, in denen es nicht gelingt, Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben der § 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 und der §§ 7 bis 10 BGG NRW anderweitig zu verhindern. Da die Frage, ob ein Verstoß vorliegt, neben objektiven Kriterien auch immer von subjektiven Aspekten geprägt sein kann, bietet § 6 BGG NRW gerade in den Fällen, in denen Unsicherheiten oder unterschiedliche Sichtweisen bestehen, eine gute Möglichkeit, Zweifelsfragen von einer unabhängigen Instanz verbindlich klären zu lassen und so dem Recht Nachdruck zu verleihen.

Zweifel an der Norm können auch nicht durch die Ausführungen zum Prozesskostenrisiko entstehen. § 6 BGG NRW ist unter anderem zu dem Zweck eingeführt worden, den einzelnen Menschen mit Behinderung bei der Durchsetzung seiner Rechte zu entlasten, weil Menschen mit Behinderung oft zu den Personen zählen, die vor der Wahrnehmung ihrer Rechte aus finanziellen Gründen oder wegen gesundheitlicher Belastung zurückschrecken.

Die Norm hat nicht die Veränderung von prozessualen Risiken zu Gunsten oder zu Lasten einer Partei, sondern eine Verminderung von Belastungen für einzelne Menschen zum Ziel. § 6 BGG NRW gewährt nicht erstmals und überhaupt Rechtsschutz, sondern er erweitert den bereits bestehenden individuell zu betreibenden Rechtsschutz um eine Erleichterung durch Eintreten starker Verbände an seiner Stelle. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, diese Erleichterung aufzugeben.

Soweit § 6 Abs. 1 Satz 1 BGG NRW einen abschließenden Katalog von Normen enthält, zu denen Verstöße mit der Feststellungsklage angegriffen werden könnten, erwägt die Landesregierung 2010 im Rahmen der Auswertung der

Arbeit der „Agentur Barrierefrei“ zu prüfen, ob der Katalog um den § 5 Abs. 3 Satz 4 BGG NRW ergänzt werden sollte. Dies könnte dann sinnvoll sein, wenn es Anlass gäbe, als wesentliche Ursache für die Langwierigkeit von Zielvereinbarungsprozessen festzustellen, dass nach Vorliegen der Voraussetzungen die Verhandlungen nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 3 Satz 4 BGG NRW aufgenommen werden, weil zum Beispiel die Aufforderung ignoriert wird.

Vorbemerkung zu den §§ 7 bis 10 BGG NRW

Es ist unstrittig, dass der in § 4 BGG NRW definierten Barrierefreiheit konkrete Pflichten zu ihrer Herstellung und Gewährleistung korrespondieren müssen, wie sie das BGG NRW in seinem 2. Abschnitt durch die §§ 7 bis 10 beschreibt. Die Landesregierung sieht derzeit keinen Bedarf, Änderungen dieser Vorschriften vorzuschlagen.

§ 7

Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

In Verbindung mit den Ausführungen zu § 4 BGG NRW ist der Landesbehindertenrat zu § 7 anderer Auffassung.

Er fordert, dass für die Öffentliche Hand verpflichtend geregelt werden müsse, dass sie bei der Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage für die Herstellung umfassender Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG NRW verantwortlich sei. Im Bereich des § 7 führten eine Reihe von Punkten immer wieder dazu, dass die Herstellung umfassender Barrierefreiheit nicht erreicht werde:

- Der öffentlichen Hand sei der Umfang der herzustellenden Barrierefreiheit nicht oder nicht einheitlich standardisiert bekannt, dies bezieht sowohl den Personenkreis ein als auch die Bereiche, in denen Barrierefreiheit herzustellen sei.
- Auch sei unklar, ab wann die Änderung einer baulichen Anlage vorliege.
- Schließlich wird berichtet, dass je nach finanzieller Situation der Träger öffentlicher Belange und ihrer Einstellung zur Barrierefreiheit die Herstellung von Barrierefreiheit als mehr oder weniger wichtig einge

schätzt und dementsprechend betrieben werde oder eben auch nicht.

Abhilfe könne hier geschaffen werden

- durch entsprechende Informationen, um eine einheitliche Herangehensweise zu gewährleisten,
- es sei ein Abgleich des Baurechts mit der Arbeitsstättenverordnung herzustellen, damit auch „hinter den Kulissen“ bei Neubauten barrierefrei gebaut werden könne.
- In konsequenter Fortführung der Anpassung der Arbeitsstättenverordnung und der praktischen Umsetzung des § 4 BGG NRW müssten die Träger öffentlicher Belange, sofern sie bauliche Anlagen mit öffentlichen Steuergeldern neu errichten oder ändern, über den derzeitigen § 55 BauO NRW hinaus zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit „vor und hinter den Kulissen“ im Sinne aller Bürger verpflichtet werden.
- Auch die im Spannungsfeld zum Baudenkmalerschutz auftretenden Schwierigkeiten müssten durch gesetzliche Klarstellungen beseitigt werden. Hier könne vielmehr häufig eine willkürliche Vorgehensweise festgestellt werden. So werde die Herstellung von Barrierefreiheit im Zusammenhang mit Zielvereinbarungsverhandlungen oder anlässlich von Änderung denkmalgeschützter baulicher Anlagen grundsätzlich als nicht machbar abgewehrt.

Auch der SoVD fordert verpflichtende Regelungen.

Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW ist die Veränderung eines Baudenkmals erlaubnispflichtig. Darunter fallen auch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, die in der Regel mit größeren Eingriffen in die historische Substanz verbunden sind. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes Interesse die Maßnahme verlangt. Letztere Bestimmung bedeutet, dass der öffentliche Belang „Barrierefreiheit“ bereits in der vorzunehmenden Abwägung gesetzlich verankert ist.

Eine darüber hinaus gehende gesetzliche Regelung ist angesichts des heterogenen Denkmalbestandes nicht angezeigt. Denkmäler sind Besonderheiten,

sie lassen sich nicht normieren. Was und wie man etwas zur Herstellung der Barrierefreiheit unter Wahrung der Denkmaleigenschaft machen kann, ist eine Einzelfallentscheidung, die mit einer „gesetzlichen Klarstellung“ nicht herbeizuführen ist.

Viele, aber nicht alle Denkmäler lassen sich nicht barrierefrei erschließen, wenn man ihre Authentizität und visuelle Integrität erhalten will. Als Beispiel sei nur der Bergfried einer Schlossruine genannt. Insofern haben Baudenkmäler in gewisser Weise ein „Handicap“.

Die Landesbehindertenbeauftragte führt zu Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr aus: *„Ich fordere, § 55 der Landesbauordnung NRW zu ändern. Ziel muss sein, dass zukünftig öffentliche Gebäude, die überwiegend mit staatlichen Mittel finanziert werden, so gebaut werden, dass sie **in allen Teilen** barrierefrei sind. Die Barrierefreiheit wie bisher nur auf die Gebäudeteile zu beschränken, die dem **allgemeinen Besucherverkehr** dienen, ist mit Blick auf die demografische Entwicklung und die Zunahme der Zahl der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in unserem Land nicht mehr sachgerecht und lässt viele Interpretationen zu. Auch für öffentliche Gebäude gilt: Barrierefreiheit sichert Teilhabe und Selbstbestimmung. Barrierefreiheit ist in einer älter werdenden Gesellschaft ein Gewinn für alle! Die Träger öffentlicher Belange sollten hier Vorbildfunktion übernehmen, um mit guten Beispielen Impulse für mehr barrierefreies Bauen im privaten Bereich zu setzen.“*

Die Landesregierung geht auch hier davon aus, dass es konkrete Einzelfälle sind, die dazu bewegen, diese Punkte im Rahmen der Bewertung einer Veränderungsnotwendigkeit des § 7 BGG NRW anzubringen. Wie bereits zur Bewertung des § 4 BGG NRW sieht die Landesregierung hier ebenfalls den „klassischen“ Fall von „Barrieren in den Köpfen“ beschrieben, die durch nachhaltige Wissensvermittlung, Überzeugungsarbeit und anschauliche Beispiele beseitigt werden müssen. Einer Änderung der Vorschrift bedarf es nicht. Hiergegen sprechen vor allem folgende Gründe:

- § 7 BGG NRW formuliert den eindeutigen Normbefehl „**sind** entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei **zu gestalten**“. Der Verweis auf das Bauordnungsrecht eröffnet insbesondere die Anwendbarkeit der §§ 55 und 87 Abs. 2 BauO NRW. § 4 BGG NRW prägt damit über § 7 BGG NRW als zentrale Vorschrift auch die Anwendung des Baurechts und strahlt als zentrale Vorschrift auch auf andere

Normen aus wie zum Beispiel die Beurteilung des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) Denkmalschutzgesetz.

- § 7 BGG NRW eröffnet einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich für die Herstellung von Barrierefreiheit als andere vergleichbare Gesetze – als zum Beispiel das BGG des Bundes, das in § 8 Abs. 1 Satz 1 eine quantitative Einschränkung durch das Tatbestandsmerkmal „große... Um- oder Erweiterungsbauten“, d.h. auf Vorhaben, die Kosten von über 1 Mio. Euro auslösen, enthält. § 7 BGG NRW verzichtet auf eine derartige Beschränkung.
- Für das Arbeitsstättenrecht und damit für die Gebäudeteile/-flächen, die nicht dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz, dies ist Bundesrecht.

Es ist ein wesentliches Anliegen der Landesregierung, dass Umsetzungsprobleme in der Praxis schnellstmöglich beseitigt werden können. So führt das Ministerium für Bauen und Verkehr entsprechende Gespräche vor allem mit den Bauaufsichtsbehörden sowie dem Landesbehindertenrat und bittet auch die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW, Informationen über Erläuterungen und zum Beispiel Planungs-Checklisten an ihre Mitglieder weiterzugeben.

§ 8

Verwendung der Gebärdensprache

Zu den Möglichkeiten und Grenzen des Rechtsanspruchs auf Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen hat es in der Vergangenheit einige wenige Fragen gegeben, die die Kostenerstattung für Gebärdensprachdolmetscher bei Schulveranstaltungen wie zum Beispiel Elternabende betrafen. Der Landesbehindertenrat beklagt zudem, dass in der Praxis immer wieder die Grenzen austariert würden, ab wann welche Kommunikationsform zur Wahrnehmung eigener Rechte in Verwaltungsverfahren erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich sei. Die Ablehnung der Übernahme der Kosten für den Einsatz von Kommunikationshilfen erfolge häufig auch aus Unkenntnis der Gesetzeslage.

Ein wichtiges Tatbestandsmerkmal für den Rechtsanspruch ist, dass er nur in „Verwaltungsverfahren“ gilt (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Schulveranstaltungen zählen nicht dazu. Damit enthält das BGG NRW keine Anspruchsgrundlage, auf die Eltern die Erstattung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher gründen könnten.

Für Veranstaltungen an allgemeinen Schulen bietet § 57 in Verbindung mit § 4 Abs. Nr. 4, § 5 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 7 und § 55 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch IX einen entsprechenden Anspruch gegen die Träger der Sozialhilfe. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt für den Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern für gehörlose Eltern und Lehrkräfte während der Schulmitwirkungsveranstaltungen Haushaltsmittel zur Verfügung, die bedarfsgebunden über die Schulleitung bei der Bezirksregierung beantragt werden können. Aus Sicht der Landesregierung besteht deshalb weiterhin kein Anlass, § 8 anders zu fassen.

Soweit generell die Einzelfallprüfung der Kostenerstattung für Gebärdendolmetscher kritisiert wird, ist dies vom Grundsatz her nicht zu beanstanden. § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 KHV NRW bestimmen im Interesse der Menschen mit Behinderung, dass sich der notwendige Umfang nach dem individuellen Bedarf richtet. Einzelfälle über unangemessene und fehlerhafte Prüfungen und Entscheidungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

§ 8 BGG NRW – und das Folgende gilt gleichermaßen auch für die nachfolgenden §§ 9 und 10 BGG NRW – wird durch eine Verordnung konkretisiert. Diese Verordnungen haben jeweils einen eigenen Überprüfungstermin zum 30.06.2009 (§ 6 KHV NRW, § 7 VBD NRW, § 5 BITV NRW). Ob und in welchem Umfang Veränderungen der praxisgestaltenden Verordnungsvorgaben notwendig sein könnten, ist damit Gegenstand einer eigenständigen Prüfung. In diese Prüfung der KHV NRW soll auch Eingang finden, ob und welche Auswirkungen die erst kürzlich am 01.01.2008 in Kraft getretene Anwendbarkeit des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in Sozialleistungsverfahren hat (Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024)). Insbesondere sollen geprüft werden, ob die in § 5 KHV NRW festgelegten Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung geändert werden müssen, die im Wesentlichen das zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens 2004 in Nordrhein-Westfalen praktizierte Vergütungsniveau abbilden.

§ 9

Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Zu der Vorschrift sind keine Probleme bekannt. Die Landesregierung führt dies u.a. auf das erfolgreiche, gemeinsam mit dem Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. durchgeführte Modellprojekt „Barrierefreie Dokumente“ (Programm „Teilhabe für alle“) zurück. In dem Projekt wurde ab März 2005 der Bedarf an barrierefreien Dokumenten der öffentlichen Verwaltung in NRW erhoben, die Öffentliche Hand auf Wunsch über die Bedarfe blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen beraten und ein Angebot vorgehalten, barrierefreie Dokumente als Dienstleistung herzustellen.

Die Verordnung zu § 9 BGG NRW – VBD NRW – wird ebenfalls 2009 gemäß § 7 VBD NRW überprüft werden.

§ 10

Barrierefreie Informationstechnik

Änderungsbedarf zu § 10 BGG NRW ist nicht ersichtlich. Die BITV NRW steht 2009 mit den anderen Verordnungen zur Überprüfung an, § 5 BITV NRW.

Zu §§ 11 und 12

Aufgabenübertragung, Rechtsstellung, Aufgaben der/des Landesbehindertenbeauftragten

Mit dem BGG NRW hat Nordrhein-Westfalen erstmals das Amt der/des Landesbehindertenbeauftragten eingeführt und mit einer angemessenen Sach- und Personalausstattung versehen. Damit steht den Menschen mit Behinderung eine unabhängige und leistungsfähige Institution zur Verfügung, an die sie sich mit Anregungen und Sorgen wenden können. Von besonderer Bedeutung sind die Ausgestaltung des Amtes mit dem Recht einer Wächterfunktion einschließlich eines eigenen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts sowie das Recht, die Landesregierung zu beraten und bei Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung gehört zu werden.

Das Amt hat sich als unverzichtbares Bindeglied zwischen der örtlichen Ebene und der Bundesbehindertenbeauftragten erwiesen. Die rege Inanspruchnahme durch Menschen und Institutionen belegt, wie wichtig die Einrichtung des Amtes für NRW ist.

Das Gewicht des Amtes wird durch den Behindertenbeirat NRW verstärkt, der die Landesbehindertenbeauftragte berät. In ihm ist der gesamte Sachverstand auf dem Feld der Behindertenpolitik vertreten. Wichtige Fragen und Einschätzungen können so kompetent und umfassend erörtert werden (Die VO Behindertenbeirat NRW ist 2009 zu überprüfen.).

Die Landesregierung räumt durchaus selbstkritisch ein, dass es auch für sie selbst in der Anfangsphase des neuen Gesetzes besonderer Aufmerksamkeit bedurfte und „gelernt“ werden musste, das Recht der Landesbehindertenbeauftragten, gehört zu werden, zu verinnerlichen und zeitangemessen zu beachten.

Die Landesbehindertenbeauftragte stellt hierzu fest: „Das Amt der Landesbehindertenbeauftragten ist gerade mit Blick auf die Fülle unterschiedlichster Themen komplex und kompliziert und erfordert ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft. Meine Aufgaben, die mir das BGG NRW gesetzlich zuweist, habe ich in meinem Bericht „NRW ohne Barrieren“ ausführlich beschrieben. Als Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung bin ich auf regelmäßige und rechtzeitige Informationen aus den Ressorts angewiesen, die für die Ausübung meines Amtes relevant sein können. Ohne diese Informationen kann ich meine Arbeit, die oft darin besteht, Brücken zu den Menschen zu bauen und Landespolitik zu erläutern, nur unter erschwerten Bedingungen leisten.

Die in § 12 BGG NRW verankerte Verpflichtung der Ressorts zur Anhörung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften, soweit sie Fragen der Menschen mit Behinderung betreffen, reicht nach meinen Erfahrungen nicht aus. Ich schlage deshalb vor, § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BGG NRW wie folgt zu fassen:

„Die Ministerien informieren die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten regelmäßig frühzeitig über alle behindertenpolitisch relevanten Maßnahmen, Projekte und Beschlüsse. Sie hören bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes die Landesbehindertenbeauftragte

oder den Landesbehindertenbeauftragten rechtzeitig vor Befassung des Kabinetts an, soweit sie Fragen der Belange der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren.“

Die Regelungen der §§ 11 und 12 BGG NRW gewährleisten nach Auffassung der Landesregierung schon jetzt das Gewicht, die Unabhängigkeit und Funktionalität des Amtes.

Die Landesbehindertenbeauftragte schlägt in Satz 1 eine allgemeine politische Informationspflicht über den normsetzenden Bereich hinaus vor. Dies mag aus Sicht der Landesbehindertenbeauftragten sicherlich wünschenswert sein, berührt aber nicht ihren Aufgabenbereich, der sich auf die Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW und anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, bezieht. Es ist dem Ressortprinzip immanent, in eigener Verantwortung über Zeitpunkt und Umfang **politischer** Informationen entscheiden zu können.

Anders liegt der Änderungsvorschlag zu Satz 2, nach dem Anhörungen zu Rechtssetzungsverfahren „rechtzeitig vor Kabinetttbefassung“ zu erfolgen hätten. In der Vergangenheit ist in Einzelfällen die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Landesbeauftragten unterblieben. Die Landesregierung sieht hier eine Präziserungsnotwendigkeit.

Das gleiche gilt für Ressortabstimmungen, die nicht der Rechtssetzung dienen, die aber dennoch mit Kabinetttbeschluss große Bedeutung für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Eine nachrichtliche Einbeziehung der Landesbehindertenbeauftragten würde ihr eine Stellungnahme vor einem Kabinetttbeschluss ermöglichen.

Die Landesregierung spricht sich deshalb dafür aus, bei nächster Gelegenheit § 12 Abs. 3 BGG NRW entsprechend zu ändern.

§ 13

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene

Die aus § 13 erwachsene Verpflichtung der Kommunen, durch Satzung zu bestimmen, wie der Verwirklichung der Gleichstellung der Menschen

mit Behinderung durch Wahrung ihrer Belange Rechnung getragen werden soll, stellt sicher, dass in jeder Kommune ein demokratischer Willensbildungsprozess stattzufinden hat, ob und wie die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden sollen und dass hierzu eine Satzungsaussage erfolgt. Die Vorschrift hat aus Sicht der Landesregierung eine erfreuliche Entwicklung ausgelöst und zu einer Zunahme von örtlichen Behindertenbeauftragten und/oder Behindertenkoordinatoren geführt.

Die Landesbehindertenbeauftragte bestätigt dies: *„Das nordrhein-westfälische Behindertengleichstellungsgesetz hat der Berufung von Interessenvertretungen in den Kommunen einen kräftigen Impuls gegeben. Diese ist eine außerordentlich erfreuliche Entwicklung. Immer mehr Kommunen erkennen den Beitrag, den Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte zur Integration behinderter Menschen vor Ort leisten können. Wie ich in einer Umfrage in ganz NRW ermittelt habe, gibt es mittlerweile 126 Behindertenbeauftragte. Damit hat fast jede dritte Kommune einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung bestellt. Die Zahl der Behindertenbeauftragten in NRW hat sich damit in den letzten zwei Jahren mehr als verdoppelt. In 66 nordrhein-westfälischen Kommunen wirken darüber hinaus Vertreter der Behindertenselbsthilfe, der Ratsfraktionen und der Verwaltung eng in Beiräten zusammen, um die Belange der Menschen mit Behinderung vor Ort zu beraten.“*

§ 14

Berichte

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW betrifft die Lebenswirklichkeit von Menschen und muss dem Anspruch gerecht werden, gesellschaftlichen Veränderungen und Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen. Eine regelmäßige begründete Reflektion, ob geltendes Recht verändert werden muss, ist unerlässlich. Regelmäßige Berichte gewährleisten, dass eine politische Diskussion über Fortbestand und Änderungsbedarfe geführt wird und unterstützen diese. Die Landesregierung ist allerdings der Auffassung, dass der zweijährige Berichtsrhythmus, den § 14 Abs. 2 Satz 1 BGG NRW der Landesbehindertenbeauftragten auferlegt, dahin geändert werden sollte, dass ein Bericht je Legislaturperiode genügt.

Der Erhebungs-, Analyse- und Folgerungsaufwand ist sehr umfangreich. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Zwei-Jahres-Frist kaum einzuhalten ist. Mit Vorlage des einen Berichts müssen die Arbeiten für den folgenden schon aufgenommen werden. Ein Bericht von Umfang und Qualität bindet erhebliche Kapazitäten des Stabes und der Landesbehindertenbeauftragten selbst. Hierdurch werden die Tätigkeiten der Landesbehindertenbeauftragten, die vor allem den Menschen mit Behinderungen in ihren individuellen und aktuellen Anliegen zu Gute kommen, erheblich beeinträchtigt.

Die Landesregierung spricht sich deshalb dafür aus, bei nächster Gelegenheit § 14 Abs. 2 Satz 1 BGG NRW entsprechend zu ändern. Die Landesbehindertenbeauftragte begrüßt dies ausdrücklich.

Sonstiges

Der SoVD hat in seiner Stellungnahme grundsätzliche Kritik dahingehend geübt, dass im Behindertengleichstellungsrecht insgesamt entsprechend der Ziele des BGG NRW auf die Anpassung landesrechtlicher Regelungen verzichtet wurde und dass deshalb das Behindertengleichstellungsrecht des Landes an entscheidenden Stellen gleichsam „entkernt“ bleibe. Der SoVD verdeutlicht seine Auffassung anhand der Bereiche Bildungswesen und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

Bildungswesen

Hierzu stellt die Landesregierung fest, dass der Themenbereich Schule im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren ausweislich der Gesetzesbegründung bewusst nicht einbezogen war, weil 2003 noch nicht so entscheidungsreif, dass normative Folgerungen hätten konkretisiert werden können.

Die Landesbehindertenbeauftragte führt hierzu aus: *„Die Vorgängerregierung und die sie tragenden Fraktionen im Landtag haben seinerzeit darauf verzichtet, im BGG NRW zu diesen wichtigen Themenfeldern Regelungen zu treffen. Das Gesetz wird zwar von vielen Menschen in NRW positiv bewertet, das Ausklammern des Bildungsbereichs wird aber oft als Defizit empfunden. Bisher gibt es in Deutschland hierzu nur im Hessischen Behindertengleich-*

stellungsgesetz eine Regelung. Ich rege deshalb an, bei einer Novellierung des Gesetzes den Vorschriftenkatalog um eine diesbezügliche Vorschrift zu erweitern. Sie könnte wie folgt lauten:

Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen zur Erziehung und Bildung fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Das Nähere regeln die jeweiligen Landesgesetze.

Die schulpolitische Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung des Schulsystems in NRW wird vor dem Hintergrund dieser Regelung z.B. aus Anlass der bis zum 31.12.2010 vorzunehmenden Überprüfung des Schulgesetzes oder nach Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung zu führen sein.“

Auch die Landesregierung geht selbstverständlich davon aus, dass die Lebensphase „Frühe Bildung und Schule“ von besonderer Bedeutung für Menschen mit Behinderung ist. In ihr werden entscheidende Weichen für das weitere Leben gestellt. Qualifikation und die Chance auf eine auskömmliche Erwerbstätigkeit sind untrennbar miteinander verknüpft.

Die Landesregierung ist deshalb offen für die Anregung der Landesbehindertenbeauftragten, die Aufnahme einer politischen Zielvorschrift in das BGG NRW zu diskutieren.

Die schulische Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler wird im nordrhein-westfälischen Schulgesetz geregelt, das über ein Jahr später als das BGG erlassen und seitdem mehrfach geändert worden ist. So wird in § 2 SchulG die Bedeutung dieser Aufgabe für alle schulischen Bereiche besonders hervorgehoben. Die verschiedenen Formen des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind der Hauptanwendungsfall dieses Grundsatzes; siehe §§ 19 und 20 SchulG. Der Grundsatz gilt aber auch für einzelne behinderte Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen; z. B. Nachteilsausgleich gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 18 SchulG.

Die schulrechtlichen Regelungen sind nicht Gegenstand der Berichtspflicht der Landesregierung nach § 14 Abs. 1 BGG NRW.

ÖPNV

Vergleichbares gilt für den ÖPNV. Das ÖPNVG NRW steht auf Grund seiner Befristung zum 31.12.2012 (§ 18 Abs. 4) Ende des Jahres 2011 auf dem Prüfstand.

Bindung von Fördermitteln des Landes an das Ziel der Barrierefreiheit

Die Landesbehindertenbeauftragte empfiehlt konkret, „*die Vergabe von Fördermitteln aus dem Landeshaushalt zukünftig stets mit der Auflage zu verbinden, dass mit diesen Mitteln auch Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG NRW herzustellen ist. Steuermittel müssen nach meiner Auffassung grundsätzlich immer so eingesetzt werden, dass sie Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen zu Gute kommen.*“

Das Thema Barrierefreiheit muss nach meiner Auffassung einen ebenso hohen gesellschaftspolitischen Stellenwert wie das Thema „Klimaschutz“ haben.“

Soweit mit der Empfehlung der Landesbehindertenbeauftragten eine entsprechende Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO), zum Beispiel des § 23 LHO, verbunden werden könnte, ist festzustellen, dass die LHO selbst im Sinne fachlicher Ziele, zu denen auch die Behindertenpolitik zählt, „neutral“ ist. Die fachpolitische Priorisierung von Zielen wie zum Beispiel der Herstellung von Barrierefreiheit, ist Aufgabe der jeweiligen Ressorts, die sich hierzu im Programm „Teilhabe für alle“ ausdrücklich bekannt haben.

Landesbehindertenbeirat

Der SoVD spricht sich weiterhin dafür aus, den Landesbehindertenbeirat nicht länger im Status eines nachgeordneten Beratungsgremiums der Landesbehindertenbeauftragten zu belassen, sondern ihm eine eigenständige gesetzliche Stellung mit Informations- und Initiativrechten gegenüber der Landesregierung und einer eigenen angemessenen Ausstattung einzuräumen. Der SoVD begründet dies zum einen damit, dass auf kommunaler Ebene wegen der unterschiedlichen inhaltlichen Entscheidungsmöglichkeiten nach § 13 BGG NRW die Interessenvertretung und Partizipation unzureichend seien.

Zum anderen habe sich die mit Hilfe des Amtes des/der Landesbehindertenbeauftragten erhoffte Stärkung der Interessenvertretung und Partizipation auf Landesebene allenfalls unzureichend realisiert. Seitens der Landesregierung und des Landtags sei weder eine Verbesserung herkömmlicher Routinen (Anhörungsverfahren) noch eine erhöhte Bereitschaft zur ernsthaften Auseinandersetzung mit Anliegen, Hinweisen und Vorschlägen aus der Behindertenselbsthilfe zu verzeichnen.

Die Ausführungen des SoVD sind nicht geeignet, den Wert eines eigenen Beratungsgremiums für den/die Landesbehindertenbeauftragte in Frage zu stellen (vgl. oben § 12). Der SoVD verkennt, dass der Landesbehindertenbeirat dazu dienen soll, den wertvollen Sachverstand aller behindertenpolitischen Akteure, d.h. weit über die Behindertenselbsthilfe hinaus, unmittelbar auch für die Arbeit des Amtes Landesbehindertenbeauftragte nutzbar zu machen und allen Akteuren einen ebenso unmittelbaren Zugang zu den jeweiligen Amtsinhabern zu eröffnen.

Der Landesbehindertenbeirat ist keine gesetzliche Organisationsvorgabe für die behindertenpolitischen Akteure.

Die Forderungen nach eigenständigem Status und eigener Finanzierung hätte im Ergebnis zudem ein neues Gremium zur Folge, dessen Abgrenzung und eigener Wert sich im Verhältnis zur Landesbehindertenbeauftragten, zum Landesbehindertenrat, aber auch im Verhältnis zu dessen Mitgliedsorganisationen wie dem SovD selbst, nicht ohne weiteres erschließt.

Unabhängig davon erfordert diese Frage nach Auffassung der Landesregierung eine gesellschaftspolitische Positionierung, über die nach Kenntnis der Landesregierung (noch) nicht diskutiert wird. Die Entscheidung, ob, mit welchem Inhalt und an welcher Stelle dann aufgrund etwaiger Ergebnisse eines gesellschaftlichen Diskussionsprozesses gesetzliche Folgerungen zu ziehen wären, lässt sich jetzt nicht beantworten. Das Thema ist daher für den aktuell anstehenden Bericht ohne Belang.

Fazit

Das neue Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen setzt Maßstäbe, die wegweisende Funktion haben und auf die sich die Menschen mit Behinderungen und die Behindertenselbsthilfe berufen können. Das Gesetz mit Leben zu erfüllen ist eine auf Dauer angelegte Aufgabe für alle Beteiligten im Sinne des § 1 Abs. 2 BGG NRW.

Der Landesregierung ist bewusst, dass es nicht allein genügt, Rechtsvorschriften zu erlassen und darauf zu vertrauen, dass sie sich gleichsam von selbst umsetzen. Den mit dem neuen Recht gewollten gesellschaftlichen Entwicklungen ist es förderlich, wenn sie durch beispielgebende Umsetzungsschritte begleitet werden. Die Landesregierung ist sich dieser – auch eigenen – Verantwortung bewusst und hat deshalb für diese Legislaturperiode das neue Programm „Teilhabe für alle“ erarbeitet.

IV. Behindertenpolitisches Programm „Teilhabe für alle“

Das Programm „Teilhabe für alle“ ist die Grundlage für aktuelles behindertenpolitisches Handeln der Landesregierung. Denn auch der Landesregierung ist klar, dass trotz der sehr erfolgreichen behindertenpolitischen Arbeit im Bund, in den Ländern und vor Ort in den vergangenen Jahren noch viel zu tun bleibt. Die Erfahrungen mit der Umsetzung des BGG NRW bestätigen dies. Kein Akteur allein könnte diese Aufgabe lösen. Weder das Land, noch die Kostenträger und die Anbieter sozialer Dienstleistungen, weder die Betroffenen, ihre Familien noch die Behindertenselbsthilfeverbände können allein das Ziel der umfassenden Teilhabe erreichen. Gemeinsam und abgestimmt ist es aber zu schaffen.

Die Landesregierung will bei diesem Prozess ein verlässlicher Partner sein. Menschen mit Behinderungen müssen in die Mitte der Gesellschaft geholt werden. Niemand darf ausgegrenzt werden: Wer Unterstützung benötigt, dem muss von der Gesellschaft geholfen werden.

Viele dieser Hilfen können nicht durch Gesetze geleistet werden, viele Angebote müssen erst noch erarbeitet oder weiterentwickelt werden. Die Landesregierung will deshalb durch „Teilhabe für alle“ mit Bewährtem und Neuem ihren Beitrag dazu leisten, die Teilhabe behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu verbessern. Das Programm ist nicht eine Alternative zu Gesetzen, sondern will helfen, sie mit Leben zu füllen und dort Projekte zu initiieren, wo Gesetze allein nicht weiterführen. Viele Projekte berühren mittelbar oder unmittelbar wie die „Agentur Barrierefrei“ oder „Barrierefreie Dokumente“ deshalb auch die Umsetzung des BGG NRW.

Am Programm „Teilhabe für alle“ sind sämtliche Ressorts der Landesregierung beteiligt (Kabinettsbeschluss vom 19. Dezember 2006). Es wurde im März 2007 in Broschürenform, als barrierefreies PDF-Dokument, Textdokument und Daisy-Hörbuch veröffentlicht. Es ist auf einen längeren Zeitraum, d.h. zunächst auf vier Jahre von 2007 bis 2010 angelegt. Am 15. April 2008 hat die Landesregierung die erste Fortschreibung des Programms beschlossen. Es fasst in nunmehr 52 Projekten die wichtigsten behindertenpolitischen Aktivitäten der Landesregierung zusammen, rund 188 Mio. Euro sind allein 2008 dafür eingeplant. Schwerpunkte des Programms sind die Bereiche Arbeit, Bildung und Familie, Wohnen sowie Abbau von Barrieren. Alle gesellschaftlichen Kräfte sind zum Dialog aufgerufen. „Teilhabe für alle“ soll auch in den nächsten Jahren durch neue Ideen, Projekte und Vorhaben ständig weiterentwickelt werden.

Das Programm soll an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden. Es ist ebenso wie der Bericht der Landesbehindertenbeauftragten einer eigenen Lektüre und vor allem des Mitmachens wert.

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
www.mags.nrw.de
e-mail: info@mags.nrw.de

Layout:
designbüro DISENO, Lohmar

Druck:
Theissen Druck GmbH, Monheim

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

4., erweiterte Auflage, Düsseldorf, Oktober 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de